



Amtsblatt für die Stadt Büren

4. Jahrgang

02.10.2012

Nr. 21 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung

I.

Datenabruf über das Internet; Widerspruchsrecht

Die Stadt Büren erteilt als Meldebehörde schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt.

Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Sie haben das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind.

II.

Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen

Die Stadt Büren ist als Meldebehörde nach § 35 MG NRW berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften zu erteilen, und zwar an:

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW)

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht kann

- bei Wahlen 6 Monate vor Wahltermin,
- bei Volksbegehren bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,
- bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
- bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

III.**Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst**

Gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) übermittelt die Stadt Büren als Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen haben. Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten durch Erklärung bei der Meldebehörde zu widersprechen.

IV.**Einwilligungsrecht bei Jubiläen und Adressbuchverlagen**

1. Auskunft über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).
2. Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

V.**Abgabe von Erklärungen**

Erklärungen zum Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Büren als Meldebehörde (Königstraße 16, 33142 Büren) abgeben.

Büren, 01.10.2012

Stadt Büren
Der Bürgermeister

gez. Schwuchow